

Das Ausländerproblem bei einer Kriegsmobilmachung

(ausländische Arbeitskräfte)

I. Allgemeines

In dem zuhanden des KOA verfassten Bericht von Herrn Dir. Mäder vom 5. Juni 1967 über das Ausländerproblem bei einer Kriegsmobilmachung ist ein Arbeitspapier unseres Amtes über die Probleme, die sich bezüglich der ausländischen Arbeitskräfte stellen, vorgesehen. Dieser Fragenkomplex wird in Abschnitt III dieses Exposés behandelt.

Das Problem der ausländischen Arbeitskräfte bildet lediglich einen Bestandteil des umfassenderen Problems des Arbeitskräftebedarfs im Falle einer Kriegsmobilmachung und einer damit verbundenen Kriegswirtschaft. Deshalb ist es notwendig, vorerst einmal kurz auf die Arbeitsmarktsituation einzutreten, mit der voraussichtlich im Falle einer Kriegsmobilmachung zu rechnen ist. Insbesondere sind die Vorkehren rechtlicher und administrativer Natur darzulegen, die zur Sicherung des Arbeitskräftebedarfs der Wirtschaft getroffen wurden.

II. Die Arbeitsmarktsituation im Falle einer Kriegsmobilmachung

1. Es ist davon auszugehen, dass auch in einem zukünftigen Neutralitätsfall und Kriegsfall im Interesse von Volk und Armee ein bestimmtes Mass an wirtschaftlicher Tätigkeit aufrechterhalten werden muss. Dies ist nicht bloss aus wirtschaftlichen und militärischen, sondern ebensowohl aus psychologischen und sozialen Ueberlegungen unerlässlich. Für die Aufrechterhaltung dieser unerlässlichen Produktion müssen die erforderlichen personellen Mittel zur Verfügung stehen.

Die aktive Bevölkerung der Schweiz beläuft sich gegenwärtig auf etwa 3 Mio. Erwerbstätige. Hiezu gehören ausser den einheimischen Arbeitskräften rund 100'000 niedergelassene und 600'000

kontrollpflichtige ausländische Arbeitskräfte, Jahresaufenthalter und Saisoniers. Ausserdem stehen etwa 50'000 Grenzgänger zur Verfügung. Von den etwa 3 Mio. Erwerbstätigen sind 1,8 Mio. männlichen Geschlechts, und zwar 1'350'000 Schweizer und Niedergelassene sowie 450'000 kontrollpflichtige ausländische Arbeitskräfte. In welchem Umfang unsere Wirtschaft im Mobilmachungsfall noch auf ausländische Arbeitskräfte zählen kann ist - wie noch in Abschnitt III darzulegen sein wird - völlig ungewiss.

2. Von den etwa 2'250'000 schweizerischen Erwerbstätigen werden etwa 610'000 Mann einrücken müssen. Somit kann die Wirtschaft im Mobilmachungsfall auf etwa 1'650'000 schweizerische Nichtdienstpflichtige zählen. Ausser den Nichtdienstpflichtigen stehen ihr in diesem Fall noch zur Verfügung die Hilfsdienstpflichtigen der Kat. U sowie die auf Grund von Kriegsdispensationen oder Aktivdienstdispensationen mit Spezialbefehl von der Militärdienstleistung dispensierten Dienstpflichtigen. Nach Art. 14 des BRB über die Organisation der Stäbe und Gruppen vom 28. März 1966 werden für die Bedürfnisse des Zivilschutzes, der Wirtschaft, der Verkehrsanstalten und der öffentlichen Verwaltung im Aktivdienst folgende Kontingente von Dienstpflichtigen für die Dispensation ausgeschieden: 15'000 Mann im Auszug, 10'000 Mann in der Landwehr, 15'000 Mann im Landsturm. Die Zahl der Hilfsdienstpflichtigen der Kat. U, die der Wirtschaft ebenfalls zur Verfügung stehen, dürfte sich gegenwärtig auf etwa 30'000 belaufen. Sie geht aber in den nächsten Jahren ständig zurück.

Auf Grund der bundesrätlichen Verordnung vom 9. Dezember 1948 und der Verfügung des EMD vom 10. September 1951 über die Dispensationen im Aktivdienst können für die Aufrechterhaltung der für die Bevölkerung und die Armee wichtigen öffentlichen und privaten Betriebe, Anstalten und Verwaltungen zugunsten unentbehrlicher Arbeitskräfte Kriegs- oder Aktivdienstdispensationen mit Spezialbefehl erteilt werden. Gegenwärtig belaufen sich im industriellen Sektor die Aktivdienstdispensationen mit Spezialbefehl auf etwa 4'500 und im Nahrungsmittelsektor auf etwa 3'000.

Ausserdem sind für Elektrizitätswerke, Spitäler, Berufsfeuerwehren usw. 2'500 Kriegsdispensationen erteilt worden. In Verbindung mit den Kantonen wird noch abgeklärt, in welchem Ausmass zur Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Produktion zusätzlich Aktivdienstdispensationen erteilt werden können, wobei vorläufig mit etwa 3 - 4'000 gerechnet wird.

Während die Armee der Wirtschaft auf Grund von Dispensationen und Zuteilungen in die HD-Klasse U nur eine verhältnismässig kleine Zahl dienst- und hilfsdienstpflichtiger Arbeitskräfte zur Verfügung stellen kann, ist für die öffentliche Verwaltung und besonders für die Verkehrsbetriebe vor allem dank der Dienstbefreiungen bedeutend besser vorgesorgt. Gegenwärtig sind für diese Aufgaben auf Grund von Art. 13 MO etwa 50'000 Mann dienstbefreit. Dazu kommen noch etwa 4'000 Dispensationen für die Verwaltung und 3'500 für die PTT.

Bei einer länger andauernden Mobilmachung wird die Armee, gleich wie während des Aktivdienstes 1939/45, im Rahmen von gewöhnlichen Aktivdienstdispensationen, von Urlauben und vor allem von Ablösungsdiensten der Wirtschaft in grosser Zahl zusätzliche Arbeitskräfte zur Verfügung stellen.

3. Angesichts der angespannten Arbeitsmarktsituation im Mobilmachungsfall wird, ähnlich wie dies 1939/45 geschah, für einzelne Wirtschaftszweige die Arbeitsdienstpflicht eingeführt werden müssen. Dabei wird bei den Vorbereitungen weitgehend abgestellt auf die Regelung und Erfahrungen der Kriegsmobilmachung 1939/45. Die Arbeitsdienstpflicht wird auf Grund des auf die Vollmachten sich stützenden, vom Bundesrat bereits am 16. September 1960 vorsorglich genehmigten BRB Nr. 4 über die Kriegswirtschaft (Arbeitseinsatz und Arbeitsdienstpflicht) angeordnet werden (Beilage 1). Kraft dieses Beschlusses können Arbeitsdienstpflichtige an jene Arbeitsplätze versetzt oder dort festgehalten werden, wo sie kriegswirtschaftlich benötigt werden. Das EVD hat vorsorglich Verfügungen genehmigt, mit denen bei Inkrafttreten einer Kriegs-

wirtschaft die Arbeitsdienstpflcht eingeführt wird für die Landwirtschaft, die Brotbäckerei, den Luftverkehr sowie die Rhein- und Hochseeschiffahrt. Geprüft wird diese Massnahme, soweit es um die kriegswirtschaftlich wichtigen Strassentransporte geht. Ausserdem wird abgeklärt, ob die Arbeitsdienstpflcht nicht ganz allgemein für Notstandsarbeiten, wie Bauten von nationalem Interesse, die Aufrechterhaltung lebenswichtiger Betriebe und Anstalten wie Spitäler, anzuordnen ist. Ausländer können gemäss Art. 6 des vorsorglich genehmigten BRB Nr. 4 im Rahmen der zwischenstaatlichen Verträge und des Völkerrechts arbeitsdienstpflchtig erklärt werden (vgl. Abschnitt III, Ziff. 3, lit. b).

III. Die ausländischen Arbeitskräfte im Mobilmachungsfall

1. Wie bereits erwähnt, hält es ausserordentlich schwer, einigermaßen sichere Anhaltspunkte über Ausmass und Bedeutung der Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte in unsicheren Zeiten oder bei kriegerischen Ereignissen in Europa zu haben. Unsere Wirtschaft ist mit Bezug auf die Arbeitskräfte vom Ausland bedeutend stärker abhängig geworden als dies 1939 der Fall war, als wir etwa 150'000 Ausländer beschäftigten. Der bundesrätliche Bericht zum Volksbegehren gegen die Ueberfremdung geht davon aus, dass die Zahl der erwerbstätigen Ausländer stabilisiert werden soll, was bedeutet, dass von dem Ende 1967 voraussichtlich erreichten Bestand von etwa 420'000 Jahresaufenthaltern und 130'000 erwerbstätigen Niedergelassenen, also 550'000, auszugehen ist. In den nächsten Jahren wird die Zahl der erwerbstätigen Niedergelassenen jährlich um etwa 13'000 zunehmen, und entsprechend muss die Zahl der Jahresaufenthalter herabgesetzt werden. Zur erwerbstätigen ausländischen Bevölkerung, nicht aber zur Wohnbevölkerung, zählen auch die etwa 150'000 Saisoniers und die 50'000 Grenzgänger. Ueber den Bestand der kontrollpflichtigen Arbeitskräfte sämtlicher Kategorien (Jahresaufenthalter, Saisoniers und Grenzgänger), aufgeteilt nach Kantonen, Berufsgruppen und Geschlecht, gibt die Tabelle im Anhang Aufschluss (Beilage 2).

Wir wissen, dass heute Ausländer nicht nur in einigen grossen und mittleren Unternehmungen, sondern in sozusagen sämtlichen Wirtschaftszweigen einzeln oder in kleinen Gruppen auf eine Grosszahl Betriebe verteilt beschäftigt werden. Manche gut qualifizierten Ausländer mit Hochschul- oder Technikums-Ausbildung, aber auch andere Ausländer nehmen in vielen Fällen Schlüsselstellungen ein. Besonders gravierend ist der Umstand, dass es in vielen Berufen an einheimischen Arbeitskräften fehlt. Es seien nur die Gussputzerei und die Bedienung alvanischer Bäder erwähnt. Wir wissen um die auf die intensive Ausländerbeschäftigung zurückzuführenden Veränderungen in der Berufsstruktur und den beruflichen Aufstieg von Schweizern verbunden mit ihrem Uebertritt vom sekundären in den tertiären Sektor. Diesen Tatsachen und weiteren mit der Ausländerbeschäftigung im Zusammenhang stehenden Entwicklungen kommt für die Beurteilung des Ausländerproblememes in unsicheren und Kriegszeiten ganz besondere Bedeutung zu. Die Beilage 3 gibt Auskunft über den Anteil der Ausländer in Promille aller Fabrikarbeiter. Aus ihr ist ersichtlich, welche Bedeutung den Fremdarbeitern in der Textil- und Bekleidungsindustrie (über 50 %), in der Nahrungs- und Genussmittelindustrie (37 %) und in der Metallindustrie zukommt, also in jenen Industriezweigen, welche für die Deckung des Inland- und des Heeresbedarfes, aber auch für die Aufrechterhaltung eines aus Gründen der Inlandversorgung weiterhin notwendigen Exportes besonders wichtig sind.

2. Bei dieser Sachlage ging die Kriegswirtschaft bis 1963 davon aus, dass im Interesse der Aufrechterhaltung einer ausreichenden Produktion und der Verhinderung von Betriebsschliessungen aus wirtschaftlichen, militärischen und sozialen Erwägungen die Weiterbeschäftigung einer grossen Ausländerzahl auch in unsicheren und sogar in Kriegszeiten unerlässlich sein dürfte. In den Landesverteidigungsübungen der Jahre 1963 und 1967 haben dann aber vor allem die Vertreter der Wirtschaft mit Nachdruck betont, dass ein starker Ausländerabbau von bis zur Hälfte und sogar bis zu zwei Dritteln der Bestände verantwortet werden könnte. Produktions-

rückgänge und sogar Betriebseinschränkungen und -schliessungen müsse man in Kauf nehmen. Die Erwägungen militärischer Natur, der Sicherheit und der Versorgung gingen in unsicheren und Kriegszeiten den wirtschaftlichen Ueberlegungen vor.

Auf Grund dieser eindeutigen Stellungnahme sämtlicher Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter in den Landesverteidigungsübungen kann nun davon ausgegangen werden, dass bereits in unsicheren Zeiten und erst recht bei Ausbruch kriegerischer Ereignisse in Europa dem Wegzug der Ausländer, und zwar unabhängig davon, ob es sich um besonders qualifizierte ^{oder andere} Arbeitskräfte handelt, auch wenn schweizerischer Ersatz zunächst überhaupt nicht gefunden werden kann, keine Hindernisse in den Weg zu legen seien. Vielmehr ist vorzusehen, rechtzeitig in Verbindung mit den Regierungen der Heimatstaaten die erforderlichen Vorkehrungen für den Heimtransport und die Aufnahme im Heimatland solcher Arbeitskräfte mit ihren Familien zu treffen. Dies gilt vor allem für jenen Teil der aktiven ausländischen Wohnbevölkerung der Schweiz, die zum Militärdienst aufgeboten werden dürfte. Stellt man auf die Erfahrungen der letzten Weltkriege ab, so könnte damit gerechnet werden, dass der Grossteil der Aufgebotenen dem Stellungsbefehl Folge leisten wird.

Nun kann aber nicht ohne weiteres mit einer ähnlichen Situation wie jener in den vergangenen beiden Weltkriegen gerechnet werden. Heute sind die militärpolitische Situation und vor allem das Kräfteverhältnis der möglichen Mächtegruppen anders. Dazu kommt noch, dass wir stets mit einem überraschenden Kriegsausbruch mit raschem Verlauf rechnen müssen. Ausserdem wissen wir nicht, ob ein Krieg mit konventionellen Waffen oder von Anfang an oder aber in einem späteren Zeitpunkt mit Atomwaffen geführt wird. Auch ist nach einigen Kriegswochen die Herstellung eines Gleichgewichtszustandes z.B. in Mitteleuropa mit allen seinen Konsequenzen militärischer und wirtschaftlicher Natur sowie seinen Auswirkungen auf unsere Produktion, ^{und Beschäftigung} Versorgung nicht ausgeschlossen. Wir dürfen demnach bei unseren Annahmen und Planun-

gen nicht oder zum mindesten nicht allein von den Situationen der vergangenen beiden Weltkriege ausgehen. Wir müssen mit den verschiedensten Lagen und Entwicklungen rechnen.

Im folgenden werden zwei extreme Lagen skizziert, wobei davon auszugehen ist, dass sich für andere Entwicklungen nur graduell verschiedene Situationen ergeben.

① Bei Ausreise von etwa der Hälfte der erwerbstätigen Jahresaufenthalter und Niedergelassenen und bei Ausfall des Grossteils der Saisonarbeitskräfte sowie Grenzgänger und der 610'000 mobilisierten schweizerischen Wehrmänner könnte sich für unsere Wirtschaft folgende Situation ergeben.

Im primären Sektor, in der Landwirtschaft, wird der Ausfall der ausländischen Arbeitskräfte keine allzu schwerwiegenden Folgen haben. Die Zahl der ausländischen Landarbeiter geht ohnehin stark zurück, nicht zuletzt deswegen, weil die Mechanisierung und damit die Produktivität in der Landwirtschaft in den letzten Jahren grosse Fortschritte gemacht hat und noch machen wird. Gerade für die Landwirtschaft besteht die Möglichkeit einer sofortigen Einführung der Arbeitsdienstpflicht. Mit ihr werden nicht nur Schweizer für Erntearbeiten eingesetzt werden können. Auch ausländische Arbeitskräfte, die nicht mehr rechtzeitig in die Heimat zurückkehren konnten und beschäftigungslos wurden, können bei Eignung und Bedarf den Bauern zur Verfügung gestellt werden.

Eine besondere Situation wird sich im tertiären Sektor bei den Dienstleistungen, vor allem bei dem dem Fremdenverkehr dienenden Gastgewerbe und verwandten Erwerbszweigen, ergeben. Hier wird man auf einen Grossteil der ausländischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen verzichten können, welche wiederum bei Unmöglichkeit einer Rückkehr in die Heimat grösstenteils andern Dienstleistungsbetrieben, nicht zuletzt Spitälern, zur Verfügung stehen dürften. Während bei den öffentlichen Verkehrsanstalten einschliesslich Post und Telegraph bekanntlich wenig Ausländer be-

schäftigt werden, werden sie immer zahlreicher im Abfuhrwesen und in andern Diensten öffentlicher Verwaltungen. Gerade hier dürfte es schwer halten, Schweizer für fehlende Ausländer zu finden.

Schwierig dürfte die Lage im sekundären Sektor werden. Es sei nochmals auf die Situation in der Maschinen- und Metall-, in der Textil- und Bekleidungs- sowie in der Nahrungsmittelindustrie verwiesen. Geht man davon aus, dass für die Bemühungen um Sicherstellung einer ausreichenden Ernährung die vielen Tausende in der Nahrungsmittel-, insbesondere in der Konservenindustrie, tätigen Ausländer fehlen, so ist leicht abzuschätzen, welche Folgen der Ausländerabbau hier haben müsste. Vom Standpunkt der Versorgung der Zivilbevölkerung dürften Produktionsausfälle in der Investitionsgüter- und Konsumgüterindustrie, abgesehen von der Nahrungsmittelindustrie, zunächst durchaus tragbar sein. Der Export, der beinahe einen Viertel des schweizerischen Sozialprodukts ausmacht, dürfte zunächst weitgehend ausfallen. Im übrigen werden sich in der Investitions- und Konsumgüterindustrie mit der Rohstoff-, Hilfsstoff- und Energieversorgung und mit neuen Bedürfnissen von Volk und Armee im Zusammenhang stehende Umstellungen ergeben. Somit dürfte fürs erste nicht bloss der Ausfall der militärdienstleistenden einheimischen Erwerbstätigen, sondern auch der Verlust einer grossen Zahl ausländischer Arbeitskräfte nicht allzu sehr empfunden werden. Sobald aber die Produktion auf neue Bedürfnisse umgestellt sein wird - gehe es nun um für die Armee und die Bevölkerung wichtige Konsumgüter, um die Herstellung von Waffen und anderen Heeresmaterialien, um die Ingangbringung eines auch in unsicheren und Kriegszeiten nicht zuletzt aus Versorgungsgründen unerlässlichen Exportes -, so werden nicht bloss die einheimischen Arbeitskräfte fehlen, sondern manchenorts auch die Ausländer. Besonders schwierig zu lösende Probleme werden sich angesichts des ausserordentlich hohen Ausländeranteils (50 %) für das Baugewerbe stellen. Zunächst dürfte zwar die zivile Bautätigkeit stark zurückgehen, dafür werden unverzüglich militärische

Bauten und solche des Zivilschutzes in grossem Umfang notwendig werden. Ob das von den Bedürfnissen von Armee und Zivilschutz und den kriegswirtschaftlichen Erfordernissen abhängige Bauvolumen überhaupt oder zum mindesten rechtzeitig bewältigt werden kann, hängt auf alle Fälle weitgehend davon ab, ob uns ausländische Bausaisoniers noch zur Verfügung stehen und ob wir sie auf allen Baustellen verwenden können.

Während, wie bereits erwähnt, im Rahmen von Ablösungsdiensten, Dispensationen und Urlauben der Wirtschaft die benötigten einheimischen Mitarbeiter grösstenteils zur Verfügung gestellt werden können, werden die Ausländer nach wie vor ausfallen. Dabei wird sich der Mangel besonders dort geltend machen, wo, wie in der Bekleidungs- und Textilindustrie, in gewissen Teilen der Maschinen- und Metallindustrie, in der Konservenindustrie und in andern Erwerbszweigen, sei es wenig qualifiziertes schweizerisches Personal teilweise oder überhaupt nicht vorhanden ist oder aber ausländische Spitzenkräfte, Forscher, Ingenieure, Techniker, Vorarbeiter, Spezialisten usw. ausgereist sind. Behörden und Wirtschaft haben sich bisher zuwenig Gedanken darüber gemacht, wie in einer solchen Situation die lebensnotwendige Produktion und die Dienstleistungen aufrechterhalten werden können.

② Der andere extreme Fall würde dann eintreten, wenn in Europa ein Krieg überraschend ausbrechen und die Kriegsergebnisse sich überstürzen würden, so dass mit dem Wegzug eines Grossteils der Ausländer nicht gerechnet werden könnte. Auch in diesem Fall werden sich für die Behörden und die Wirtschaft Probleme besonderer Art stellen, einmal solche sozialer und psychologischer Natur. Es sei in diesem Zusammenhang lediglich an die unvermeidlichen Spannungen erinnert, die entstehen müssen, wenn einheimische Arbeitnehmer einzurücken haben, während die Ausländer zur Hauptsache weiter arbeiten können. Dann wird voraussichtlich im Interesse einer ausreichenden Versorgung mit Rohstoffen und Halbfabrikaten sowie Hilfsstoffen die Kriegswirtschaft bald schon Produktionseinschränkungen und Umstellungen anordnen müssen, die nicht

ohne Folgen für die Beschäftigungssituation sein werden. Die Gefahr der Arbeitslosigkeit von Schweizern und Ausländern ist durchaus real.

3. Während sich 1914/18 und 1939/45 vom Standpunkt der Deckung des Arbeitskräftebedarfes der Wirtschaft und des Arbeitsmarktes für ausländische Arbeitskräfte keine besonderen Vorkehrungen notwendig waren, wäre die Lage in einem künftigen Mobilmachungsfall und einer Kriegswirtschaft aus den in Ziff. 1 und 2 oben skizzierten Entwicklungen und Situationen eine völlig andere. Angesichts des hohen Bestandes an ausländischen Arbeitskräften und ihrer Bedeutung für unsere Wirtschaft werden auf jeden Fall, ob wir nun mit einer grösseren oder kleineren Zahl ausländischer Mitarbeiter rechnen können, für sie staatliche arbeitsmarktliche Massnahmen notwendig werden, und zwar solche der Arbeitsvermittlung und der Arbeitsdienstpflicht.

a) Gemäss dem geltenden Recht sind die Arbeitsämter lediglich verpflichtet, niedergelassene Ausländer und solche mit einem mehr als fünfjährigen Aufenthalt zu vermitteln. Da in Zeiten von Spannungen und Kriegsereignissen aus Gründen mancher Art - Rohstoff- und Energiemangel, Fehlen des Kadern usw. - mit regionaler oder branchenweisen Arbeitslosigkeit gerechnet werden muss, ist Vorsorge dafür zu treffen, dass noch im Lande befindliche ausländische Arbeitskräfte mit einem kürzeren als fünfjährigen Aufenthalt von den Arbeitsämtern vermittelt werden können. Es ist vorgesehen, auf Grund der Vollmachten einen BRB betreffend die Vermittlung ausländischer Arbeitskräfte zu erlassen.

b) Bedeutsamer als die Vermittlung ist der Arbeitseinsatz ausländischer Arbeitskräfte. Dieser kann sowohl notwendig werden bei rechtzeitiger Ausreise einer grossen Zahl unserer ausländischer Mitarbeiter als auch bei Verunmöglichung einer solchen Ausreise durch die Kriegsereignisse. Zunächst geht ^{darum} es, entsprechend den Bedürfnissen der Wirtschaft und der öffentlichen und privaten Dienste ausländische Arbeitskräfte nach ihrer Eignung auf Grund

der Arbeitsdienstpflicht an den Arbeitsplatz zu binden oder zu versetzen. Ausserdem müssen mit der Arbeitsdienstpflicht arbeitslos gewordene oder unzureichend beschäftigte Ausländer oder solche, die ihren Arbeitsplatz verliessen, deren Ausreise aber nicht mehr möglich war, aus sozialen Gründen und solchen der Sicherheit für im Landesinteresse liegende Arbeiten eingesetzt werden.

Wie bereits erwähnt, sieht Art. 6 des vorsorglich genehmigten BRB Nr. 4 über die Kriegswirtschaft (Arbeitseinsatz und Arbeitsdienstpflicht) vor, dass die Arbeitsdienstpflicht im Rahmen der zwischenstaatlichen Verträge und des Völkerrechts auf Ausländer ausgedehnt werden soll. Soweit wir orientiert sind, bestehen zwischenstaatlich - abgesehen von Iran - keine Hindernisse für die Anordnung der Arbeitsdienstpflicht. Aus völkerrechtlichen Gründen und nicht zuletzt wegen allfälliger Gegenmassnahmen anderer Staaten wird die Arbeitsdienstpflicht der Ausländer nicht für militärische Bauten und auch nicht für die Kriegsmaterialproduktion im Rahmen eines Rüstungsprogrammes in Frage kommen. Hingegen wird man angesichts des zivilen Aufbaues unseres Zivilschutzes Ausländer kraft Arbeitsdienstpflicht ohne weiteres für Bauten des Zivilschutzes einsetzen können, eine Notwendigkeit, die sich voraussichtlich sehr rasch einstellen dürfte. Das gleiche gilt für andere für die Landesversorgung wichtige Tätigkeiten wie den Einsatz in der Landwirtschaft, bei der Brennholz- und Torfgewinnung, im Strassenverkehr, beim Strassenbau usw.

Auf Grund einer allgemeinen Beurteilung der zu erwartenden Arbeitsmarktsituation ist vorgesehen, im Interesse unseres wirtschaftlichen und staatlichen Lebens die Arbeitsdienstpflicht einzuführen für sogenannte Notstände. Damit soll u.a. die Aufrechterhaltung des Betriebes in Spitälern und in öffentlichen Diensten gewährleistet werden. Ausserdem wird sie für Arbeiten von nationalem Interesse, zu welchen, wie erwähnt, Zivilschutzbauten usw. gehören, in Aussicht genommen werden müssen. Diese auf die Vollmachten sich stützenden Erlasse, die in Vorbereitung befindlich sind, werden ebenfalls vorsorglich genehmigt werden

- 12 -

müssen, damit sie unverzüglich in Kraft treten können.

Die arbeitsmarktlichen Vorkehren bilden lediglich einen Bestandteil der im Mobilmachungsfall mit Rücksicht auf den ausserordentlich hohen Ausländerbestand notwendig werdenden Massnahmen. Es sei an die fremdenpolizeilichen Massnahmen und Vorschriften betreffend die Ein- und Ausreise, die Meldepflicht, an militärische und zivile Sicherheitsvorkehren, an Transportprobleme und solche der Internierung und Betreuung erinnert. In Zeiten internationaler Spannungen und kriegerischer Ereignisse in Europa ist eine Koordination aller dieser Massnahmen und eine Zusammenarbeit der hiefür zuständigen zivilen und militärischen Stellen unerlässlich. Dies gilt auch für die schon in Friedenszeiten zu treffenden Vorbereitungen.

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'P. slow'.

7. August 1967
CA/sp